

§1 Allgemeines

- (1) Eine neue Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn alle Zahlungen entsprechend dieser Beitragsordnung über Lastinzugsverfahren erfolgen kann.
- (2) Die Berechtigung von Zahlung ermäßigter Beiträge sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Entfallen die Gründe eines ermäßigten Beitrages, ist dieser unaufgefordert dem Kassenwart des CTV 92 anzuzeigen.
- (3) Die Höhe von Beiträgen in Bezug auf Altersgrenzen sind für das gesamte Jahr gültig in dem das Alter erreicht wurde.
- (4) Die Beiträge werden 1x im Jahr am 1.März des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Bei Eintritt nach dem 30.Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Regelungen für Ehepartner sind auch für Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Haushalt gültig.
- (7) Bei finanziellen Härtefällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand andere Beitragskonditionen beschlossen werden.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr	50 €	
Aufnahmegebühr ermäßigt	25 €	Kinder + Jugendliche bis 17 Jahre Ehepartner von Vereinsmitgliedern Ehepartner bei gleichzeitigen Eintritt Schüler, Azubis, Studenten bis max. 25 Jahre

§ 3 Beiträge

Jahresbeitrag	195 €	
Jahresbeitrag ermäßigt	125 €	Rentner Schüler, Azubis, Studenten von 18 bis 25 Jahre
Kinder – Jugendliche	85 €	10 -17 Jahre
Kinder	45 €	bis 9 Jahre
Passives Mitglied	40 €	Ohne Spielberechtigung auf den Plätzen. Keine Werterhaltungskautiion. Zur Erhaltung der Mitgliedschaft, wenn z.B. verletzungs- oder berufsbedingt ein Spielen im entsprechenden Jahr nicht möglich ist.

§ 4 Rabatte auf Beiträge

Ehepaare/Paare (auch Elternteile) im gemeinsamen Haushalt und dessen Kinder bei gleichzeitiger Mitgliedschaft	25 €	Auf jeden Einzelbeitrag (Kinder und Jugendliche bis Ausbildungs- bzw. Studierende höchstens bis einschließlich 25 Jahre)
---	------	---

Die Nachlässe sind nicht auf passive Mitglieder anwendbar.

§ 5 Platzmiete für Gäste

Platzmiete für eine Stunde Pro Platz	15 €	Tennissgäste haben sich rechtzeitig vor jedem Spiel beim Vorstand/Platzwart oder in der Vereinsgaststätte anzumelden und für die Nutzung der Tennisanlage die entsprechende Platzmiete zu entrichten.
Platzmiete für zwei Stunden pro Platz	25 €	
Platzmiete für persönliche Gäste eines Vereinsmitgliedes des CTV92	8 € 5 €	für max. 2 Stunden pro Tag Kinder- und Jugendliche bis 17 Jahre für max. 2 Stunden pro Tag

Ohne Anmeldung keine Spielberechtigung!

§ 6 Werterhaltungskautiön

- (1) Zur Sicherung der Pflicht aller Mitglieder zur Pflege und Erhaltung des Wertes der Tennisplatzanlage einschließlich ihrer Einrichtungen in aktiver Mitarbeit (§ 6 Abs. 3 der Satzung) erhebt der Verein von jedem aktiven Mitglied eine jährliche Aufbau- und Werterhaltungskautiön in Höhe von 110,00 €, die für zehn Stunden zu 11,00 € berechnet ist. Die Arbeitskautiön wird erst ab dem vollenden 12. Lebensjahr erhoben.
- (2) Befreit von der Werterhaltungskautiön sind:
 - Vorstandsmitglieder
 - Schüler, Auszubildende und Studenten während der Ausbildung bei denen der Ausbildungs- bzw. Studienort über 80 km von Cottbus entfernt liegt.
 - Für Mitglieder, die beim CTV-Eintritt gleichzeitig als Mitglied in einem anderen Verein Werterhaltungsarbeiten leisten müssen können nach Antrag von den CTV Werterhaltungsstunden vom Vorstand des CTV 92 e.V. komplett oder teilweise befreit werden.
- (3) Die Werterhaltungskautiön ist zum 01.03. mit der Beitragszahlung eines jeden Jahres fällig.
- (4) Aufgrund des Nachweises abgeleiteter Werterhaltungsstunden wird für jede Stunde der Betrag von 11,00 € verrechnet. Der zu verrechnende Kautiönbetrag wird in das nächst Vereinsjahr vorgetragen. Nach wirksamer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft wird der zu verrechnende Kautiönbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist zum jeweiligen Jahresende fällig.
- (5) Die Werterhaltungsstunden können wie folgt abgeleitet werden:
 - durch Arbeitseinsätze im Frühjahr (März) und Herbst (Oktober)
 - während der Tennissaison und bei Bedarf außerhalb der Saison in Abstimmung mit dem Vorstand.
 - durch Übernahme von Tätigkeiten, die zum Beginn der Saison im Internet unter www.cottbuser-tv92.de angeboten werden.

Beispiel über Möglichkeiten zur Ableistung der Werterhaltungsstunden:

Erster Arbeitseinsatz (Terminfestsetzung durch den Vorstand): Rückbau des Winterschutzes auf den Plätzen, Reinigung der Umkleidungsräume und Duschen, Fenstereinigung, Grünanlagen

Zweiter Arbeitseinsatz (Terminfestsetzung durch den Vorstand): Abtragen des alten Tennisbodens

Dritter Arbeitseinsatz (Eigenanmeldung beim Platzwart): Auftragen des neuen Tennisbodens, Anbringen der Tennisblenden und Netze, Aufstellen der Bänke

Vierter Arbeitseinsatz (Terminfestsetzung durch den Vorstand): Vorbereitung der Plätze für den Winter, Laubentfernung, ggf. Verschneiden der Sträucher/Bäume, Dachreinigung, Reinigung der Duschen und Umkleideräume

Saison-Arbeitseinsätze (Eigenanmeldung beim Platzwart): Unkrautbekämpfung auf den Wegen + Tennisplätze, Laubentfernung, Reinigung der Duschen, Umkleideräume und sonstige Räume, sonstige Arbeiten wie Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfall zur Vermeidung von Härten besondere Beitragskonditionen für Mitglieder, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises, zu vereinbaren.
- (2) Zum Zweck der Mitgliederwerbung kann der Vorstand befristete (max. eine Saison) Beitragsrabatte für Neumitglieder beschließen.

§ 8 Geltung

Die Beitragsordnung ist ab dem 01.04.2018 gültig.

Eine Korrektur der bereits gezahlten Beiträge für 2018 der Bestandsmitglieder erfolgt nicht. Diese neuen Beiträge werden ab 01.01.2019 fällig.